Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4610

10. 05. 96

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

A. Problem

Stärkung der Wirtschaftsdynamik, Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und dadurch Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente des Sozialstaates.

B. Lösung

Anpassungen und Einschränkungen in den Bereichen Rentenversicherung und Arbeitsförderung zur Begrenzung der Lohnzusatzkosten.

1. Rentenversicherung
   a) Stärkung des Versicherungsprinzips und des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten:
      - Einschränkung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, insbesondere für Berechtigte, die künftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen,
      - Reduzierung der anrechenbaren schulischen Ausbildungszeiten und Aufhebung der Versicherungsfreiheit von während eines Studiums ausgeübten Beschäftigungen,
      - Neuregelung der Bewertung der Pflichtbeitragszeiten während einer Berufsausbildung,
      - Umwandlung der Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug von Anrechnungszeiten in Berücksichtigungszeiten;
   b) Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch Vorziehung und Beschleunigung der nach dem Rentenreformgesetz 1992 bereits vorgesehenen stufenweisen Anhebung der Altersgren-

zen bei Altersrenten für Frauen und für langjährig Versicherte;

c) Stärkung des Kostenbewußtseins bei den Versicherten im Bereich der Rehabilitation und Vermeidung nicht gerechtfertigter Kostensteigerung:

- Anhebung der Zuzahlung bei stationären Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation,
- zeitliche Begrenzung der stationären Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation auf grundsätzlich drei Wochen,
- Verlängerung des Intervalls bei Wiederholungsmaßnahmen von drei auf vier Jahre,
- Begrenzung der Gesamtausgaben im Bereich der Rehabilitation;

d) Einsatz sämtlicher Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger, die nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für eine dämpfende Einflußnahme auf die Beitragssatzentwicklung:

- Verkauf von Grund- und sonstigen Immobilienvermögen,
- Berücksichtigung der illiquiden Teile der Schwankungsreserve für die Beitragssatzfestsetzung;

e) Sonstige Maßnahmen:

- Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei Zahlung des Arbeitsentgelts bis zum 15. eines Monats,
- Möglichkeit der Beitragserstattung – statt nach sechs Monaten – erst zwei Jahre nach Beendigung der Versicherungspflicht.

2. Bundesanstalt für Arbeit

a) Umwandlung der berufsfördernden Leistungen von „Muß-" in „Kann-"Leistungen zur besseren Möglichkeit der Berücksichtigung von arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen und der Erfolgsaussichten der Eingliederung;

b) Begrenzung des Umfangs der Verwaltungsaufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit;

c) Intensivierung der Beitreibung von Außenständen der Bundesanstalt für Arbeit;

d) Aussetzung der Dynamisierung von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1997;

e) Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe in Fällen einer Einkommensanrechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden im Zeitraum bis zum Jahr 2000 die Rentenversicherung um ca. 27 Mrd. DM und die Bundesanstalt für Arbeit um ca. 4,7 Mrd. DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 5,5 Mrd. DM entlastet. Die Einzelheiten sind dem finanziellen Teil der Begründung zu entnehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990, I S. 1337), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 237 wird eingefügt:

   „§ 237 a Altersrente für Frauen".

   b) Die Angabe zu § 249 b „Berücksichtigungszeiten wegen Pflege" wird durch die Angabe „Sonstige Berücksichtigungszeiten" ersetzt.

   c) Die Angabe zu § 287 b wird wie folgt gefaßt:

   „Ausgaben für Rehabilitation".

2. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder während der Dauer ihres Studiums" gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

      bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

      „4 a. eine Sozialleistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder".

   b) In Absatz 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „medizinischen" das Wort „stationären" eingefügt und die Wörter „vor allem stationär" gestrichen.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die stationären medizinischen Leistungen zur Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen."

6. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bei medizinischen Leistungen 90 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 80 vom Hundert" durch die Wörter „75 vom Hundert" und die Wörter „68 vom Hundert" durch die Wörter „67 vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „bei medizinischen Leistungen 75 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 70 vom Hundert" durch die Wörter „68 vom Hundert" und die Wörter „63 vom Hundert" durch die Wörter „60 vom Hundert" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 4" durch die Angabe „§ 40 Abs. 5" ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe des sich nach § 40 Abs. 6 und § 310 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Betrags zu leisten, wenn der unmittelbare Anschluß der stationären Heilbehandlung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt."

8. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und".

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Der Zeitraum von zehn Jahren vor Beginn der Rente verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

   1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,

   2. Berücksichtigungszeiten, solche wegen Kindererziehung jedoch nur, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als

geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 liegt."

9. In § 41 werden die Absätze 1 bis 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 20."

10. In § 43 Abs. 3 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„2. Berücksichtigungszeiten, solche wegen Kindererziehung jedoch nur, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 liegt."

11. In § 51 Abs. 3 werden nach dem Wort „Berücksichtigungszeiten" die Wörter „wegen Kindererziehung" eingefügt.

12. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Berücksichtigungszeiten

(1) Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, in denen

1. ein Kind bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil erzogen worden ist, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen,

2. Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

3. Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

(2) Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann. Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(3) Berücksichtigungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

(4) Berücksichtigungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen."

13. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung),

2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

3. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (Zeiten einer schulischen Ausbildung) teilgenommen haben, insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren, oder

4. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäfti-

gung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.

(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(3) Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen."

14. In § 60 Abs. 2 werden die Wörter „wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule" durch die Wörter „wegen einer schulischen Ausbildung" ersetzt.

15. § 70 Abs. 3 wird gestrichen.

16. § 71 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

       „Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten bewertet."

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule" durch die Wörter „wegen einer beruflichen oder schulischen Ausbildung" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Berücksichtigungszeiten" die Wörter "wegen Kindererziehung" eingefügt.

17. In § 72 Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Bezeichnung „16." durch die Bezeichnung „17." ersetzt.

18. § 74 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74
Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen."

19. In § 154 Abs. 2 werden die Wörter „im Jahre 2001 beginnende" gestrichen.

20. In § 158 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „liquiden" gestrichen.

21. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird das Wort „Arbeitslosenhilfe," gestrichen.

    b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

       „2a. bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 2 ergebenden Einnahmen,".

22. In § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall von Übergangsgebührnissen" gestrichen.

23. In § 185 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beiträge, die für frühere Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührnissen gezahlt worden sind, gelten bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Wegfall der Übergangsgebührnisse als widerruflich gezahlt. Der Arbeitgeber ist bis dahin zum Widerruf der Zahlung berechtigt, wenn

1. die Nachversicherten bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebührnisse eine Beschäftigung aufgenommen haben, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist,
2. der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Leistungen der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Nachversicherung weder erbracht wurden noch auf Grund eines bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gestellten Antrags zu erbringen sind und
4. bis zum Zeitpunkt des Widerrufs eine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten unter Berücksichtigung der Nachversicherung nicht getroffen worden ist.

Wird die Zahlung widerrufen, werden die Beiträge zurückgezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge ist nach Ablauf von sechs Monaten fällig. Nach Rückzahlung der Beiträge ist

die Nachversicherung als von Anfang an nicht erfolgt und nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgeschoben anzusehen."

24. In § 207 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs" durch die Wörter „Zeiten einer schulischen Ausbildung" ersetzt.

25. In § 210 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs" durch die Angabe „24" ersetzt.

26. § 220 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter sowie in den Bereichen der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für den jeweiligen Bereich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert."

27. Dem § 230 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die am ... (erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, daß die Versicherungsfreiheit endet."

28. Nach § 237 wird eingefügt:

„§ 237 a
Altersrente für Frauen

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
   a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
   b) deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, beendet worden ist,

   oder

2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wird wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar–April	1	60	1	60	0
Mai–August	2	60	2	60	0
September–Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar–April	4	60	4	60	0
Mai–August	5	60	5	60	0
September–Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar–April	7	60	7	60	0
Mai–August	8	60	8	60	0
September–Dezember	9	60	9	60	0
1944					
Januar–April	10	60	10	60	0"

29. In § 240 Abs. 2 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten oder Berücksichtigungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach den Nummern 4, 5 oder Nummer 6 liegt,

4. Berücksichtigungszeiten, solche wegen Kindererziehung jedoch nur, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,"

30. In § 247 Abs. 2 a wird nach den Wörtern „nicht erfolgte" der Zusatz „(Zeiten einer beruflichen Ausbildung)" eingefügt.

31. § 249 b wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Sonstige Berücksichtigungszeiten"

   b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   c) Die folgenden Absätze werden angefügt:

      „(2) Zeiten, in denen Versicherte

      1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

2. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und

   a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder

   b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

sind nur Berücksichtigungszeiten, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

(3) Berücksichtigungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

(4) Berücksichtigungszeiten nach den Absätzen 2 und 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Dies gilt nicht für Zeiten, für die

1. die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,
2. ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(5) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben, nur dann Berücksichtigungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Berücksichtigungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(6) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Berücksichtigungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren."

32. § 252 wird wie folgt gefaßt:

„§ 252
Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte

1. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
3. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28. Februar 1957, im Saarland bis zum 31. August 1957,
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
5. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,
6. Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

(2) Anrechnungszeiten sind Zeiten bis zum 31. Dezember 1997, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben. Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat. Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

(3) Anrechnungszeiten sind Zeiten bis zum 31. Dezember 1997, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben. Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit

vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind. Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(4) Anrechnungszeiten nach den Absätzen 2 und 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Dies gilt nicht für Zeiten, für die

1. die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,
2. ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(5) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

1. eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, höchstens 84 Monate oder
2. vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden.

(6) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(7) Zeiten, in denen Versicherte

1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
   a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
   b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

(8) Anrechnungszeiten wegen

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978, in denen nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen worden ist,
2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983, für die nicht Beiträge gezahlt worden sind,

werden in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang berücksichtigt."

33. In § 253 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „16." durch die Bezeichnung „17." ersetzt.

34. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    „(1) Für Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (§ 247 Abs. 2a) werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt."

35. In § 256a Abs. 3a wird in Satz 5 der Wert „0,075" durch den Wert „0,025" ersetzt.

36. In § 256 b Abs. 2 wird in Satz 5 der Wert „0,0625" durch den Wert „0,0208" ersetzt.

37. In § 259 a Abs. 1 wird in Satz 4 der Wert „0,075" durch den Wert „0,025" ersetzt.

38. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit glaubhaft gemachten Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0521 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten bewertet."

b) In Absatz 2 werden der Textteil

„1997	21 vom Hundert,
1998	18 vom Hundert,
1999	15 vom Hundert,
2000	12 vom Hundert,
2001	9 vom Hundert,
2002	6 vom Hundert und
2003	3 vom Hundert"

gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Bei Beginn einer Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze angewendet."

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit tritt bei Beginn der Rente im Jahr 1997 an die Stelle des Wertes 80 vom Hundert der Wert 85 vom Hundert."

d) In Absatz 3 werden der Textteil

„1997	85	89	0,0742
1998		87	0,0725
1999		85	0,0708
2000		83	0,0692
2001		81	0,0675
2002		79	0,0658
2003		77	0,0642"

gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Bei Beginn der Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze und Entgeltpunkte angewendet. Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung darf für einen Kalendermonat 0,0521 Entgeltpunkte nicht übersteigen."

39. § 287b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Ausgaben für Rehabilitation"

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

d) In Absatz 1 (neu) werden die Wörter „und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen" gestrichen.

e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der zuvor um 600 Millionen Deutsche Mark verminderten entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1993 begrenzt."

40. Dem § 293 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden oder Darlehen nach § 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens jedoch auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist, wenn der Anschaffungswert den Verkehrswert übersteigt. Für die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend."

41. Nach Anlage 17 wird angefügt:

„Anlage 18

Rentenbeginn		Werte nach			
			§ 263		
Jahr	Monat	§ 252 Abs. 5 und 8 Umfang in Achtundvierzigsteln	Absatz 2 in vom Hundert	Absatz 3 anstelle von 75 vom Hndert	Absatz 3 anstelle von 0,0625 Entgeltpunkten
1997	Januar	48	24	91	0,0758
	Februar	47	23,5	90,6667	0,0756
	März	46	23	90,3333	0,0753
	April	45	22,5	90	0,075
	Mai	44	22	89,6667	0,0747
	Juni	43	21,5	89,3333	0,0744
	Juli	42	21	89	0,0742
	August	41	20,5	88,6667	0,0739
	September	40	20	88,3333	0,0736
	Oktober	39	19,5	88	0,0733
	November	38	19	87,6667	0,0731
	Dezember	37	18,5	87,3333	0,0728
1998	Januar	36	18	87	0,0725
	Februar	35	17,5	86,6667	0,0722
	März	34	17	86,3333	0,0719
	April	33	16,5	86	0,0717
	Mai	32	16	85,6667	0,0714
	Juni	31	15,5	85,3333	0,0711
	Juli	30	15	85	0,0708
	August	29	14,5	84,6667	0,0706
	September	28	14	84,3333	0,0703
	Oktober	27	13,5	84	0,07
	November	26	13	83,6667	0,0697
	Dezember	25	12,5	83,3333	0,0694
1999	Januar	24	12	83	0,0692
	Februar	23	11,5	82,6667	0,0689
	März	22	11	82,3333	0,0686
	April	21	10,5	82	0,0683
	Mai	20	10	81,6667	0,0681
	Juni	19	9,5	81,3333	0,0678
	Juli	18	9	81	0,0675
	August	17	8,5	80,6667	0,0672
	September	16	8	80,3333	0,0669
	Oktober	15	7,5	80	0,0667
	November	14	7	79,6667	0,0664
	Dezember	13	6,5	79,3333	0,0661
2000	Januar	12	6	79	0,0658
	Februar	11	5,5	78,6667	0,0656
	März	10	5	78,3333	0,0653
	April	9	4,5	78	0,065
	Mai	8	4	77,6667	0,0647
	Juni	7	3,5	77,3333	0,0644
	Juli	6	3	77	0,0642
	August	5	2,5	76,6667	0,0639
	September	4	2	76,3333	0,0636
	Oktober	3	1,5	76	0,0633
	November	2	1	75,6667	0,0631
	Dezember	1	0,5	75,3333	0,0628

Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1938					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1939					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1940					
Januar	37	63	1	60	0
Februar	38	63	2	60	0
März	39	63	3	60	0
April	40	63	4	60	0
Mai	41	63	5	60	0
Juni	42	63	6	60	0
Juli	43	63	7	60	0
August	44	63	8	60	0
September	45	63	9	60	0
Oktober	46	63	10	60	0
November	47	63	11	60	0
Dezember	48	64	0	60	0

Anlage 19

Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1941					
Januar	49	64	1	60	0
Februar	50	64	2	60	0
März	51	64	3	60	0
April	52	64	4	60	0
Mai	53	64	5	60	0
Juni	54	64	6	60	0
Juli	55	64	7	60	0
August	56	64	8	60	0
September	57	64	9	60	0
Oktober	58	64	10	60	0
November	59	64	11	60	0
Dezember	60	65	0	60	0
1942 und später	60	65	0	60	0

Anlage 20

Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1937					
Januar	1	63	1	63	0
Februar	2	63	2	63	0
März	3	63	3	63	0
April	4	63	4	63	0
Mai	5	63	5	63	0
Juni	6	63	6	63	0
Juli	7	63	7	63	0
August	8	63	8	63	0
September	9	63	9	63	0
Oktober	10	63	10	63	0
November	11	63	11	63	0
Dezember	12	64	0	63	0
1938					
Januar	13	64	1	63	0
Februar	14	64	2	63	0
März	15	64	3	63	0
April	16	64	4	63	0
Mai	17	64	5	63	0
Juni	18	64	6	63	0
Juli	19	64	7	63	0
August	20	64	8	63	0
September	21	64	9	63	0
Oktober	22	64	10	63	0
November	23	64	11	63	0
Dezember	24	65	0	63	0
1939 und später	24	65	0	63	0"

Artikel 2
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Beiträge, die nach dem erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfundzwanzigsten eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig geworden ist."

Artikel 3
Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Berechtigte Verletzte und Hinterbliebene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 6. Mai 1996 genommen haben, erhalten eine Rente in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz; für die Rente eines Verletzten sind bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente zugrunde zu legen."

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16" durch die Zahl „17" ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Wert „0,075" durch den Wert „0,025" ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt."

4. Nach § 22 a wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22b

(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt.

(2) Die Entgeltpunkte einer Rente mit anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz werden ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte um die Entgeltpunkte vermindert wird, die sich ohne Berücksichtigung von anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz ergeben.

(3) Bei Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt worden sind, werden höchstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Diese werden auf die Renten in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von den Absätzen 1 und 2 jeweils ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, höchstens jedoch 25 Entgeltpunkte für einen Berechtigten.

Artikel 4
Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Für Zeiten eines weiteren Rentenbezuges auf Grund einer neuen Rentenfeststellung nach dem 31. Dezember 1996 können Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes angerechnet werden, wenn sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres zurückgelegt wurden und die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen."

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

   „(5) § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 sowie in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Berechtigte, die nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben."

   c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

   „(7) Bei Berechtigten nach Absatz 5 werden Entgeltpunkte (Ost) ermittelt."

2. In § 4a wird die Angabe „Buchstabe b" gestrichen.

3. Nach § 4a werden die folgenden §§ 4b und 4c eingefügt:

„§ 4b

§ 22 b des Fremdrentengesetzes ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

§ 4c

§ 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der vom 7. Mai 1996 an geltenden Fassung ist nicht für Berechtigte anzuwenden, die vor dem 7. Mai 1996 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente vor dem ... (erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) beginnt."

Artikel 5

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 561 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für das Verletztengeld gilt bei Arbeitnehmern § 47 Abs. 1,2 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß

   – das Regelentgelt bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 575 Abs. 2) zu berücksichtigen ist,

   – das Verletztengeld 80 vom Hundert des Regelentgelts beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt."

2. § 568 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „80 vom Hundert" durch die Wörter „75 vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „70 vom Hundert" durch die Wörter „68 vom Hundert" ersetzt.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(9) Absatz 2 ist in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung nach Nr. 1 a) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung nach Nr. 1 a) in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist."

3. § 568 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „68 vom Hundert" durch die Wörter „67 vom Hundert" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden die Wörter „63 vom Hundert" durch die Wörter „60 vom Hundert" ersetzt.

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(4) Absatz 3 Satz 2 ist in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung nach Nr. 2 a) geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung nach Nr. 2 a) in eine Maßnahme der Berufshilfe eingetreten ist."

Artikel 6

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „gewährt" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „Hilfen" das Wort „erbringen" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „übernommen" das Wort „werden" eingefügt.

   c) In Absatz 3 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt, nach dem Wort „Hilfen" das Wort „nur" eingefügt und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" eingefügt.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" und das Wort „gewährt" durch die Wörter „erbracht werden" ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden das Wort „erhalten" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „dann" das Wort „erhalten" eingefügt.

   b) In Absatz 1 a Satz 1 werden das Wort „werden" durch das Wort „können" ersetzt und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" eingefügt.

3. § 59 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „hat er Anspruch auf Übergangsgeld" durch die Wörter „kann an ihn Übergangsgeld geleistet werden" ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Anspruch besteht nur" durch die Wörter „Übergangsgeld kann nur geleistet werden" ersetzt.

      cc) In Satz 7 werden die Wörter „Der Anspruch besteht auch für Behinderte" durch die Wörter „Übergangsgeld kann auch an Behinderte geleistet werden" ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird" durch das Wort „kann" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" das Wort „werden" eingefügt.

4. In § 59 d Abs. 1 a Satz 1 werden die Wörter „ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht" durch die Wörter „Übergangsgeld erbracht werden kann" und die Wörter „wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt" durch die Wörter „kann das Übergangsgeld für diese Zeit weitergeleistet werden" ersetzt.

5. In § 157 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Als beitragspflichtige Einnahmen (§ 223 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten 80 vom Hundert des durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts,

   1. das der Bemessung des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

aus einem Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,

2. das der Bemessung der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die Arbeitslosenhilfe, die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlen wäre, geteilt wird, höchstens jedoch des Arbeitsentgelts, das sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 1 ergibt,

soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt."

6. Nach § 242 w wird folgender § 242 x eingefügt:

„§ 242 x

(1) §§ 59 b und 112 a sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht

1. für die Anpassung des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebenden Arbeitsentgelts an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter für die Zeit vor der Entstehung des Anspruchs;

2. für die Wiederbewilligung eines bereits entstandenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn der letzte Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt;

3. für die Arbeitslosenhilfe.

(2) Für Forderungen, die vor dem ... (erster Tag des dritten Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestundet oder befristet niedergeschlagen wurden, ist in der Zeit vom ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bis ... (letzter Tag des dritten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Stundung oder befristete Niederschlagung noch vorliegen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit kann Forderungen aus Leistungen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf Grund des Arbeitsförderungsgesetzes als Darlehen bewilligt worden sind, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit veräußern. Die für die Rückzahlung der Darlehen geltenden Vorschriften finden auf die abgetretenen Forderungen entsprechende Anwendung.

(4) Die Ausgaben im Kapitel 6 im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit werden im Haushaltsjahr 1997 auf 7 700 Millionen Deutsche Mark begrenzt."

(5) § 56 Abs. 1 bis 3, § 58 Abs. 1 und 1 a, § 59 Abs. 1 und 5 und § 59 d Abs. 1 a sind in der ... (Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) bewilligt worden sind.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „bedarf" wie folgt gefaßt:

„bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 75 vom Hundert,

2. bei den übrigen Behinderten bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 68 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages."

2. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "vorliegen" wie folgt gefaßt:

„bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem sozialen Entschädigungsrecht 67 vom Hundert,

2. bei den übrigen Behinderten bei Maßnahmen zur Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Recht der sozialen Entschädigung 60 vom Hundert

des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen."

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert."

Artikel 9

Überprüfung von Feststellungsbescheiden

Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Beginnt eine Rente nach dem 31. Dezember 1996, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist; der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4, Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 22, 23 und Artikel 2 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 20, 25, 39, 40 und Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 2, 3 und 27 treten am ... (erster Tag des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung

Die Bundesregierung hat zu Beginn des Jahres 1996 ein Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze beschlossen, das mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. beschlossenen Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung konkretisiert und weiterentwickelt wird. Ziel ist es, mehr Wachstumsdynamik zu ermöglichen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftlichen Fundamente unseres Sozialstaates dauerhaft zu sichern.

Dies macht Anpassungen unumgänglich. Die damit angestrebten Einsparungen sind kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung für mehr Beschäftigung, mehr Investitionen, geringere Steuern und Abgaben sowie sichere Sozialleistungen.

II. Rentenversicherung

1. Aktuelle Finanzlage

Die seit dem 2. Halbjahr 1995 ungünstig verlaufende wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die negative Entwicklung des Arbeitsmarktes, führt zu Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der Rentenversicherung, die zwar im Jahre 1996 durch Entnahmen aus der zum Ausgleich konjunktureller Risiken von den Rentenversicherungsträgern vorzuhaltenden Schwankungsreserve ausgeglichen werden können, für das Jahr 1997 und die folgenden Jahre jedoch zur Wiederauffüllung der Schwankungsreserve und zur Sicherstellung der erforderlichen Einnahmen ohne gegensteuernde Maßnahmen Beitragssatzerhöhungen in erheblichem Umfang erforderlich machen würden.

2. Ausgabenbegrenzung ohne Eingriff in tragende Prinzipien der Rentenversicherung

Die im Bereich der Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen haben das Ziel,

- das Versicherungsprinzip und damit das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten zu stärken, indem Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch Beiträge gedeckt sind, zurückgeführt werden,
- die Lebensarbeitszeit zu verlängern, indem die mit dem Rentenreformgesetz 1992 bereits beschlossene stufenweise Anhebung der vorgezogenen Altersgrenzen für eine Altersrente zeitlich vorgezogen und beschleunigt wird,
- sachlich nicht gerechtfertigte Kostensteigerungen im Bereich der Rehabilitation zu vermeiden,
- sämtliche Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger, die nicht für die jederzeitige und pünktliche Aufgabenerledigung erforderlich sind, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit für eine dämpfende Einflußnahme auf die Beitragssatzentwicklung verfügbar zu machen und
- die Verwaltungseffizienz zu erhöhen.

Wegen der Vielschichtigkeit und Komplexität der Materie soll das Recht der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit noch in diesem Jahr mit einem besonderen Gesetz neugeregelt werden. Das vorrangige Ziel dieser Neuordnung soll darin bestehen, diese Renten an dem verbliebenen Leistungsvermögen des Versicherten auszurichten.

Die vorgesehenen Maßnahmen liegen im Rahmen der grundsätzlichen Weichenstellungen, die mit dem Rentenreformgesetz 1992 vorgenommen worden sind. Sie tangieren nicht die tragenden Prinzipien, die mit dieser Reform noch einmal bekräftigt worden sind.

III. Bundesanstalt für Arbeit

Die insgesamt ungünstig verlaufende wirtschaftliche Entwicklung führt auch im Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit zu Mehrausgaben und Mindereinnahmen. Der Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit erreichte im Jahre 1993 mit rd. 24 Mrd. DM seinen Höchststand und konnte in den beiden folgenden Jahren auf rd. 10 und dann knapp 7 Mrd. DM zurückgeführt werden. Der Haushaltsplan des Bundes sieht für 1996 einen Zuschußbedarf von 4,3 Mrd. DM vor, der aufgrund der sich verschlechternden konjunkturellen Lage deutlich überschritten werden dürfte. Auch für 1997 ist ohne gesetzliche Maßnahmen mit einem erheblichen Zuschußbedarf zu rechnen. Da eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit (6,5%) nicht in Betracht kommt und der Bund im kommenden Jahr keine Mittel zur Verfügung stellen kann, müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um einen Zuschuß zu vermeiden.

Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sieht deshalb unter IV.3. und V. Maßnahmen zur Sicherung der Finanzgrundlagen der Bundesanstalt für Arbeit vor, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Das Programm schließt darüber hinaus eine umfassende Reform des Arbeitsförderungsrechtes ein, die in einem besonderen Gesetz noch in diesem Jahr erfolgen soll. Diese Reform zielt unter anderem darauf ab, die arbeitsmarktpolitischen Ziele mit einem erheblich geringeren Mitteleinsatz als bisher zu erreichen.

IV. Zu den einzelnen Maßnahmen

1. Rentenversicherung

a) Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten

Zur Korrektur der bisherigen Frühverrentungspraxis hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand bereits die erforderlichen Maßnahmen zur Entlastung der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen und auf den Weg der Gesetzgebung gebracht (BT-Drs. 13/4366). Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Einflußnahme auf das tatsächliche Renteneintrittsalter erforderlich. Dieses liegt heute unter 60 Jahre und damit mehr als 3 Jahre unter der gesetzlichen Altersgrenze für langjährig Versicherte. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, daß auch die Altersgrenzen für die Altersrente für Frauen und für langjährig Versicherte früher als im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen angehoben werden sollen. Die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen soll in Monatsschritten am 1. Januar 1997 beginnen; im Dezember 1999 soll die Altersgrenze 63 erreicht sein. Von Januar 2000 bis Dezember 2001 soll diese Altersgrenze zusammen mit der Altersgrenze 63 für langjährig Versicherte in Monatsschritten auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden.

Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben, den Zeitpunkt des Übergangs in eine Altersrente im Rahmen der bestehenden Altersgrenzen entsprechend den persönlichen Bedürfnissen flexibel zu bestimmen. Deshalb soll weiterhin die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente möglich sein. Entsprechend der längeren Rentenlaufzeit wird in solchen Fällen der Rentenzahlbetrag für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente durch Reduzierung des Zugangsfaktors um 0,3 v. H. gemindert. Diese Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ausgeglichen oder verringert werden.

b) Rehabilitation

Im Bereich der Rehabilitation hat es in den letzten Jahren eine erhebliche Ausgabensteigerung gegeben. Zwar enthält bereits das geltende Recht eine Begrenzung der Ausgaben in diesem Bereich, die gesetzliche Sollvorgabe ist jedoch in den letzten Jahren deutlich überschritten worden. Die Ausgaben sollen daher auf einen Umfang zurückgeführt werden, der einerseits zu den auch für diesen Bereich unumgänglichen Einsparungen führt, andererseits aber gewährleistet, daß die erforderlichen Rehabilitationsleistungen auch künftig allen Versicherten zugute kommen, die sie benötigen, um ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie dauerhaft wieder in das Erwerbsleben einzugliedern.

c) Fremdrentenrecht

Das mit der Fremdrentengesetzgebung verfolgte Ziel, die Vertriebenen und Spätaussiedler, die infolge der Auswirkungen des 2. Weltkriegs ihre soziale Sicherung in den Herkunftsgebieten verloren haben, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, ist weitgehend erreicht. Über 50 Jahre nach Kriegsende und wegen der Überwindung der deutschen und europäischen Teilung ist eine unveränderte Beibehaltung der für einen Übergangszeitraum konzipierten, ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Einschränkende Regelungen sind auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz erforderlich.

Deshalb sollen bei allen künftigen Rentenzugängen unabhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs die für den einzelnen Berechtigten maßgeblichen Tabellenwerte des Fremdrentengesetzes um 40 Prozent abgesenkt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem die Höhe der Rente vom Zeitpunkt des Zuzugs abhängt, sollen künftig alle Rentenzugänge gleichbehandelt werden. Außerdem soll die Rente nach dem Fremdrentengesetz für Personen, die erst künftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen, höchstens in Orientierung an der Höhe der Eingliederungshilfe geleistet werden.

d) Einschränkungen bei den nicht auf Beitragszahlung beruhenden Rententeilen

Einschränkungen sollen auch bei den Rententeilen erfolgen, die nicht auf adäquaten Beitragszahlungen beruhen. Hierzu gehören Zeiten der schulischen oder beruflichen Ausbildung ebenso wie Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Krankheit, in denen eine öffentlich-rechtliche Leistung nicht bezogen wurde und deshalb auch keine Beitragszahlung zur Rentenversicherung erfolgt ist. Soweit eine während der Arbeitslosigkeit bezogene Arbeitslosenhilfe wegen Einkommensanrechnung gekürzt wird, soll künftig eine entsprechend verminderte Beitragszahlung durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung erfolgen.

Zeiten einer Berufsausbildung – als solche gelten heute stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten – sollen künftig nicht mehr so bewertet werden, als habe der Versicherte 90 % des Durchschnittsverdienstes versichert. Künftig sollen die ersten 36 Kalendermonate der beruflichen Ausbildung und ggf. auch weitere nachgewiesene Zeiten als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Damit werden diese Zeiten mindestens mit einem Betrag bewertet, der sich an der im gesamten Versicherungsleben erbrachten Beitragsleistung orientiert. Dieser individuelle Gesamtleistungswert soll – wie schon bisher für beitragsfreie Zeiten der schulischen Ausbildung – auf 75 %, höchstens aber auf 75 % des Durchschnittsverdienstes begrenzt werden.

Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, die nach geltendem Recht ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zu einer Höchstdauer von 7 Jahren berücksichtigt werden, sollen künftig nur noch frühestens vom vollendeten 17. Lebensjahr an und bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren berücksichtigt werden.

Für Zeiten der schulischen Ausbildung, die künftig keine Anrechnungszeiten mehr sind, besteht die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung.

Wegen der Verkürzung der Anrechnung von Zeiten der schulischen Ausbildung ist die bisherige Begründung für die Versicherungsfreiheit von Studenten nicht mehr tragfähig; die Versicherungsfreiheit einer während des Studiums ausgeübten Nebenerwerbstätigkeit soll daher künftig entfallen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für Fälle mit einem Rentenbeginn vor dem Jahre 2001 bestimmt, daß zusätzlich noch weitere schulische Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können. Dabei wird der Umfang der zusätzlich zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten in Abhängigkeit vom Beginn der Rente reduziert. Das gleiche gilt für Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, die bei Rentenbeginn nach dem Jahre 2000 als Berücksichtigungszeiten angerechnet werden sollen.

2. Bundesanstalt für Arbeit

a) Umwandlung der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation

Bei der beruflichen Rehabilitation für Behinderte – insbesondere der Aus- und Weiterbildung – sollen künftig arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeitserwägungen und die Erfolgsaussichten einer Eingliederung besser berücksichtigt werden können. Wie bei anderen Rehabilitationsträgern sollen die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation daher von einer „Muß-" in eine „Kann-"Leistung umgewandelt werden.

b) Verwaltungskosten

Vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Sparzwänge soll der Umfang der Verwaltungsaufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit begrenzt werden.

c) Außenstände der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit wird die Beitreibung überzahlter Leistungen intensivieren. Sie wird prüfen, ob die Voraussetzungen einer Stundung oder befristeten Niederschlagung einer Forderung weiterhin vorliegen. Ebenso sollen Darlehensforderungen für die Bundesanstalt für Arbeit durch einen Verkauf an die Deutsche Ausgleichsbank schneller realisiert werden.

d) Dynamisierung von Lohnersatzleistungen

Die Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld) werden im Jahre 1997 ausnahmsweise nicht entsprechend der vorangegangenen Lohnentwicklung erhöht.

e) Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden für Bezieher von Arbeitslosenhilfe auf der Grundlage von 80% des Bruttoarbeitsentgelts, das der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt, gezahlt. Soweit der Arbeitslosenhilfebezieher Einkommen aus einer beitragspflichtigen Beschäftigung erzielt, wird bereits das Bruttoeinkommen für die Beitragszahlung entsprechend gekürzt. Künftig sollen auch andere Fälle der Einkommensanrechnung (Einnahmen aus beitragsfreier Beschäftigung, Mieteinkünfte, usw.) zu einer entsprechenden Kürzung führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Mit der Streichung von Absatz 3 wird die Versicherungsfreiheit von Studenten bei einer – mehr als geringfügigen – Nebenerwerbstätigkeit während des Studiums beendet. Die derzeitige Ausnahmeregelung geht auf eine Zeit zurück, in der in der Rentenversicherung noch eine Versicherungspflichtgrenze bestand und die meisten Studenten später ihre Alterssicherung außerhalb der Rentenversicherung aufbauten, so daß eine Beitragszahlung für sie weitgehend verloren gewesen wäre.

Nach Streichung der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung hatte die Versicherungsfreiheit für Studenten nur noch den Sinn, der großzügigen Anrechnung von Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung Rechnung zu tragen: Da die Anrechnung von Ausbildungszeiten allen Studenten gleichermaßen zugute kommt, sollte nicht derjenige, der neben dem Studium arbeitete, Beiträge für Zeiten zahlen müssen, die derjenige, der neben dem Studium nicht arbeitete, auch ohne Beitragszahlung angerechnet bekam.

Diese Begründung ist nach der Verkürzung der Anrechnung von Ausbildungszeiten von sieben auf drei Jahre und der Möglichkeit der Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für darüberhinausgehende Ausbildungszeiten nicht mehr tragfähig. Denn die Berücksichtigung von Studienzeiten als Anrechnungszeiten ist danach auf Ausnahmefälle beschränkt. Damit trägt die Neuregelung dazu bei, die Zeiten zu verringern, die rentenrechtlich nur aufgrund einer Nachzahlung freiwilliger Beiträge – und damit ohne die bei einem Arbeitsverhältnis vorgesehene Beteiligung des Arbeitgebers an der Beitragslast – berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Redaktionelle Änderung zu Nr. 2 (Streichung § 5 Abs. 3)

Zu Nummer 4 (§ 12)

Zu Buchstabe a (§ 12 Absatz 1)

Aufgabe der Rehabilitation in der Rentenversicherung ist es u. a., durch Einwirkung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern. Bei älteren Versicherten, die bereits dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und durch Lohnersatzleistungen auf die Altersrente hingeführt werden, kann diese Aufgabe nicht mehr erfüllt werden, so daß Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung nicht mehr ihrer Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt werden können. Es ist deshalb sachgerecht, das Leistungsspektrum der Rehabilitation in der Rentenversicherung künftig stärker als bisher auf Versicherte zu konzentrieren, die noch nicht dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bei denen also der in der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bestehende Rehabilitationserfolg tatsächlich erreicht werden kann. Deshalb soll die Rentenversicherung künftig keine Rehabilitationsleistungen mehr an Versicherte erbringen, die eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

Von dieser Regelung sind insbesondere folgende ältere Bezieher von Lohnersatzleistungen erfaßt: Bezieher von Altersübergangsgeld (§ 249e Arbeitsförderungsgesetz), ältere Empfänger von Arbeitslosengeld (§ 105c Arbeitsförderungsgesetz), Bezieher von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Bezieher einer Knappschaftsausgleichsleistung und Personen, die Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder Vorruhestandsgeld nach den für Leistungen aus Sonderversorgungssystemen des Beitrittgebiets geltenden Regelungen beziehen. Dies bedeutet nicht, daß dieser Personenkreis künftig von jeglichen medizinischen Rehabilitationsleistungen ausgeschlossen ist. Vielmehr obliegt die Erbringung solcher Leistungen künftig anderen Leistungsträgern im Rahmen ihrer Aufgaben.

Zu Buchstabe b (§ 12 Abs. 2)

Die Änderung verlängert das Regelintervall für die Erbringung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation von mindestens drei Jahren auf mindestens vier Jahre. Dadurch wird dem gestiegenen Qualitätsstandard in der Rehabilitationsmedizin Rechnung getragen, der dazu geführt hat, daß nach der Erbringung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation weitere derartige Leistungen heute nur noch in wenigen Fällen vor Ablauf von vier Jahren erforderlich sind. Ist dies jedoch der Fall, bleibt es dabei, daß vorzeitig medizinische Leistungen zur Rehabilitation erbracht werden können, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 2)

Die Änderung soll verdeutlichen, daß sich aus Absatz 2 kein Vorrang stationärer vor ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation und damit kein Widerspruch zu Absatz 1 dieser Vorschrift ergibt, nach dem medizinische Leistungen zur Rehabilitation auch ambulant erbracht werden können, was durch das Wort „insbesondere" verdeutlicht wird. Führt die Prüfung der Erforderlichkeit von medizinischen Rehabilitationsleistungen zu dem Ergebnis, daß solche Leistungen auch bei ambulanter Erbringung zu einem vergleichbaren Rehabilitationserfolg führen, sollen die Leistungen ambulant erbracht werden. Damit wird auch hier dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung stärker als bisher Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Mit der Änderung soll eine Verkürzung der Dauer von stationären medizinischen Leistungen zur Rehabilitation von durchschnittlich einer Woche erreicht werden. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß beim heutigen Qualitätsstandard dieser Leistungen im Regelfall eine Dauer von drei Wochen ausreicht. Dies schließt eine längere Leistungsdauer nicht aus. Satz 2 eröffnet deshalb zur Erreichung des Rehabilitationszieles die Möglichkeit, den Zeitraum zu verlängern, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Insgesamt soll jedoch eine größere Flexibilität erreicht und auch bei Beurteilung der Leistungsdauer verstärkt geprüft werden, ob sich das Rehabilitationsziel anstelle von über 3 Wochen hinausgehenden stationären Leistungen auch durch ambulante Leistungen nach Ablauf von 3 Wochen erreichen läßt.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Durch die Änderung wird die Höhe des Übergangsgeldes bei Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung weitgehend mit der Höhe der Lohnersatzleistungen anderer Rehabilitationsträger harmonisiert.

Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 1)

Die Änderung vollzieht die im Rehabilitationsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommene Erhöhung der Zuzahlungsbeträge nach.

Zu Buchstabe a (§ 32 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Regelung in Satz 1 wird der Zuzahlungsbetrag entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung von 12 DM auf 25 DM (in den alten Bundesländern) bzw. von 9 DM auf 20 DM (in den neuen Bundesländern) erhöht. Der Betrag der Zuzahlung wird ab 1999 alle zwei Jahre an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Weiterhin gilt, daß Zuzahlungen nicht zu leisten sind, wenn der Versicherte Übergangsgeld bezieht, das nach § 24 Abs. 1 begrenzt ist. Damit sind Kumulierungen aus dem abgesenkten Übergangsgeld mit höheren Zuzahlungen ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b (§ 32 Abs. 1 Satz 2)

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, daß sich Zuzahlungen für stationäre Heilbehandlungen, deren unmittelbarer Anschluß an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation), nach den für die Zuzahlung zu Krankenhausbehandlungen geltenden Vorschriften richten. Danach bleibt es zunächst bei der Zuzahlung von 12 DM (in den alten Bundesländern) bzw. 9 DM (in den neuen Bundesländern). Wie schon nach bisherigem Recht ist die Zuzahlung längstens für 14 Tage zu erbringen.

Zu Nummer 8 (§ 38)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Regelungen über die Ersetzung von Anrechnungszeiten durch Berücksichtigungszeiten. Diese ist erforderlich, damit der maßgebliche Zehnjahreszeitraum, in dem für einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit 8 Pflichtbeitragsjahre vorliegen müssen, wie bisher auch dann verlängert werden kann, wenn anstelle der bisherigen Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit nunmehr Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit vorliegen. Die Regelung über die Verlängerung des Zehnjahreszeitraumes entspricht derjenigen über die Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, die Altersrente für Frauen und die Altersrente für langjährig Versicherte soll nach dem geltenden Recht vom Jahre 2001 an schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand sieht bereits eine Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit vom Jahre 1997 an vor. Zur Vermeidung von Ausweichreaktionen ist es erforderlich, auch die Altersrente für Frauen anzuheben.

Die Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen soll von 1997 an, die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte erst vom Jahre 2000 an, wenn die zuvor erwähnten Altersgrenzen auf das 63. Lebensjahr gestiegen sind, angehoben werden.

Die Anhebung soll in Monatsschritten erfolgen und im Dezember 2001 abgeschlossen sein.

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und für Frauen ist ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Für jeden Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen worden ist, wird der Zugangsfaktor um 0,3 v. H. gemindert.

Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeiten der vorzeitigen Inanspruchnahme ergeben sich aus den Anlagen 19 und 20.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Regelungen über die Ersetzung von Anrechnungszeiten durch Berücksichtigungszeiten. Diese ist erforderlich, damit der maßgebliche Fünfjahreszeitraum, in dem für einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit 3 Pflichtbeitragsjahre vorliegen müssen, wie bisher auch dann verlängert werden kann, wenn anstelle der bisherigen Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit nunmehr Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit vorliegen.

Zu Nummer 11 (§ 51)

Die Änderung stellt sicher, daß Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit wie die bisherigen Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit auch angerechnet werden, wenn der Versicherte eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat.

Zu Nummer 12 (§ 57)

Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben, sowie Zeiten, in denen Versicherte arbeitslos waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben, sind nach dem geltenden Recht Anrechnungszeiten. Bei Bezug von Sozialleistungen, für die Pflichtbeiträge entrichtet werden, ist dies nur noch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1997 von Bedeutung. Anrechnungszeiten erhöhen unmittelbar die Rente, obwohl für diese Zeiten adäquate Beiträge nicht gezahlt worden sind.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die vorgenannten bisherigen Anrechnungszeiten bei Rentenbeginn nach 2000 nur noch als Berücksichtigungszeiten angerechnet werden. Aufgrund ihrer Zuordnung zu den Berücksichtigungszeiten kommt diesen Zeiten dann im wesentlichen nur noch die Funktion zu, die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten, die Wartezeit von 35 Jahren zu erfüllen und bei der Gesamtleistungsbewertung Lücken zu schließen. Für die Anerkennung als Berücksichtigungszeiten sollen die nach dem geltenden Recht maßgeblichen zusätzlichen Voraussetzungen weitergelten.

Für die rentennahen Jahrgänge mit einem Rentenbeginn vor 2001 werden diese Zeiten teilweise noch parallel als Anrechnungszeiten berücksichtigt (vgl. Begründung zur Änderung des § 252).

Zu Nummer 13 (§ 58)

Die Neufassung des § 58 ist insbesondere erforderlich, weil die bisherigen Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Rehabilitation oder Arbeitslosigkeit künftig Berücksichtigungszeiten sind.

Darüber hinaus sind nach Absatz 1 Nr. 1 künftig auch Zeiten der beruflichen Ausbildung – als solche gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – Anrechnungszeiten. Mit der Einordnung dieser Zeiten in die Gruppe der Anrechnungszeiten wird sichergestellt, daß Zeiten der beruflichen Ausbildung, die künftig nicht mehr pauschal mit 90 % des Durchschnittsverdienstes bewertet werden sollen (vgl. Änderung zu § 70), mindestens mit einem Betrag bewertet werden, der sich an der im gesamten Versicherungsleben erbrachten Beitragsleistung (Gesamtleistungswert) orientiert. Der individuelle Gesamtleistungswert wird – wie schon bisher für beitragsfreie Zeiten der schulischen Ausbildung – auf 75 %, höchstens jedoch auf 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr begrenzt.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 Nr. 3 werden Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung – gegenwärtig noch ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zu einer Höchstdauer von 7 Jahren berücksichtigungsfähig – auf künftig höchstens 3 Jahre – frühestens vom vollendeten 17. Lebensjahr an – beschränkt. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, weil den dafür zu erbringenden Leistungen nicht Beiträge gegenüberstehen. Allerdings sollen künftig auch Zeiten des Besuchs einer Fachschule oder Hochschule ohne Fachschul- oder Hochschulabschluß berücksichtigt werden. In Anbetracht der Verkürzung der anrechenbaren Zeiten erscheint diese Regelung auch deshalb gerechtfertigt, weil das Erfordernis eines Fachschul- oder Hochschulabschlusses in der Vergangenheit immer wieder zu unbefriedigenden Ergebnissen, insbesondere bei krankheitsbedingter vorzeitiger Beendigung des Studiums geführt hat.

Für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 207).

Zu Nummer 14 (§ 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 70)

Nach dem geltenden Recht werden Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung – als solche gelten derzeit stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten – so bewertet, als habe der Versicherte 90 % des Durchschnittsverdienstes versichert. Die Leistungen für diese Zeiten gehen somit weit über die tatsächlichen Beitragsleistungen hinaus und werden von der Solidargemeinschaft der Versicherten getragen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Hochwertung beseitigt werden. Zeiten der Berufsausbildung sollen künftig grundsätzlich nur noch mit dem tatsächlichen Wert der Beitragsleistung bewertet werden. Mit der pauschalen Berücksichtigung von 36 Monaten der beruflichen Ausbildung – ggf. auch weiterer nachgewiesener Zeiten – als Anrechnungszeiten ist sichergestellt, daß diese Zeiten mindestens mit 75 % des Gesamtleistungswerts, höchstens aber mit 75 % des Durchschnittsverdienstes, bewertet werden.

Zu Nummer 16 (§ 71)

Die Ergänzung in Absatz 1 stellt sicher, daß in Fällen, in denen vollwertige Beitragszeiten nicht vorliegen (z. B. Eintritt der Erwerbsminderung schon während der beruflichen Ausbildung), ein angemessener Gesamtleistungswert ermittelt werden kann.

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Natur.

Die Änderung in Absatz 3 stellt sicher, daß Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung in jedem Fall berücksichtigt und mindestens mit 0,0625 Entgeltpunkten bewertet werden.

Zu Nummer 17 (§ 72)

Anrechnungszeiten wegen Ausbildung sollen künftig erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden. Deshalb ist es sachgerecht, wenn auch der belegungsfähige Gesamtzeitraum frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres beginnt. Liegen rentenrechtliche Zeiten (z. B. Beitragszeiten) vor dem vollendeten 17. Lebensjahr vor, verlängert sich der belegungsfähige Gesamtzeitraum entsprechend.

Zu Nummer 18 (§ 74)

Die neugefaßte Vorschrift soll inhaltlich bis auf die Einbeziehung von Zeiten der beruflichen Ausbildung und deren Gleichstellung mit Zeiten der schulischen Ausbildung unverändert bleiben. Die bisherige Regelung über die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit ist aus systematischen Gründen in die Vorschrift des § 263 übernommen worden.

Zu Nummer 19 (§ 154)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Anlaß der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen.

Zu Nummer 20 (§ 158)

Die Berücksichtigung auch der illiquiden Mittel der Schwankungsreserve bei der Festsetzung des Beitragssatzes ermöglicht es, den Beitragssatz für das Jahr 1997 dem Wert der bis dahin noch illiquiden Mittel entsprechend niedriger zu bestimmen. Damit werden die Reserven der Rentenversicherungsträger mobilisiert, die für die jederzeitige und pünktliche Erfüllung der Ausgabenverpflichtungen nicht erforderlich sind. Auch nach der Einbeziehung der illiquiden Mittel in das für die Beitragssatzbestimmung maßgebliche Mindestsoll der Schwankungsreserve treten unterjährige Liquiditätsschwierigkeiten nicht auf. Darüber hinaus geht der Umfang solcher Mittel aufgrund der Regelungen über die Schwankungsreserve und deren Anlage (§§ 216, 217) im Zeitverlauf ständig zurück.

Zu Nummer 21 (§ 166)

Nach den bisherigen Regelungen über die Beitragsbemessung bei Bezug von Arbeitslosenhilfe ist Beitragsbemessungsgrundlage auch dann 80 v. H. des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeits-

entgelts, wenn wegen der Anrechnung von Einkommen Arbeitslosenhilfe nur in geringer Höhe gezahlt wird. Künftig soll bei Bezug von Arbeitslosenhilfe, die wegen der Anrechnung von Einkommen in geringerer Höhe gezahlt wird, auch die Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung zur Rentenversicherung herabgesetzt werden. Die Herabsetzung erfolgt in dem Verhältnis, in dem die zu zahlende Arbeitslosenhilfe zu der Arbeitslosenhilfe steht, die ohne anzurechnendes Einkommen zu zahlen wäre. Ist die Arbeitlosenhilfe zu verringern, weil aus einer kurzfristigen versicherungspflichtigen Beschäftigung ein Arbeitsentgelt erzielt wird, soll die für diese Arbeitslosenhilfe maßgebende Beitragsbemessungsgrundlage nicht höher sein, als sie bei Anwendung von Nummer 2 wäre, d. h. die nach Nummer 2 maßgebende Beitragsbemessungsgrundlage verringert sich um 80 v. H. des aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung bezogenen Entgelts. Die Neuregelung ist im Zusammenhang mit der künftig nicht mehr vorgesehenen rentensteigernden Wirkung der Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug zu sehen. Durch sie werden Ergebnisse nach dem Alles-oder-Nichtsprinzip vermieden.

Zu Nummer 22 (§ 184)

Die Änderung des § 184 soll eine rechtzeitige Zahlung der Nachversicherungsbeiträge entsprechend den allgemeinen Grundsätzen – d. h. möglichst bald nach dem Ausscheiden – sicherstellen. Sie geht davon aus, daß auch ausgeschiedene Soldaten auf Zeit mit Übergangsgebührnissen – ebenso wie ausgeschiedene Berufssoldaten oder Beamte – in der Lage sind, schon bald nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine Prognose darüber abzugeben, ob sie ihre weitere Berufsplanung auf ein privates Arbeitsverhältnis oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausrichten. Die Besonderheiten beim Aufschub der Nachversicherung für diesen Personenkreis sollen daher entfallen.

Zu Nummer 23 (§ 185)

Die Ergänzung des § 185 gibt dem Bundesministerium der Verteidigung die Möglichkeit, die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen für ausgeschiedene Soldaten auf Zeit mit Übergangsgebührnissen in bestimmten Fällen zu widerrufen und damit die Nachversicherung rückgängig zu machen. Sie soll der Besonderheit Rechnung tragen , daß sich die berufliche Planung bei dem genannten Personenkreis in der Praxis etwas häufiger ändert als bei ausgeschiedenen Berufssoldaten oder Beamten.

Der neu eingefügte Absatz 2a erfaßt nur Fälle, in denen nachversicherte Soldaten auf Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebührnisse in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten ist. Die Beitragszahlung kann nicht widerrufen werden, wenn aus der Rentenversicherung in der Zwischenzeit unter Berücksichtigung der Nachversicherung Leistungen erbracht wurden oder aufgrund eines vor dem Zeitpunkt des Widerrufs gestellten Antrags zu erbringen sind oder in der Zwischenzeit unter Berücksichtigung der Nachversicherung eine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten getroffen worden ist. Leistungen sind immer dann unter Berücksichtigung der Nachversicherung erbracht, wenn sich die Nachversicherungsbeiträge auf die erbrachte oder zu erbringende Leistung ausgewirkt haben. Dies gilt für den Fall des Versorgungsausgleichs entsprechend. Die Rückgängigmachung der Nachversicherung führt zur Rückzahlung der Nachversicherungsbeiträge. Nach Rückzahlung der Nachversicherungsbeiträge gilt die Nachversicherung als nicht erfolgt und als nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI aufgeschoben. Daraus folgt insbesondere, daß den betreffenden Personen auch eine Nachversicherungsbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI zu erteilen ist.

Zu Nummer 24 (§ 207)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 58.

Zu Nummer 25 (§ 210)

Mit der Verlängerung der Wartefrist von einem halben auf zwei Jahre wird der Rechtszustand wiederhergestellt, der vor Inkrafttreten des SGB VI gegolten hat. Die Verlängerung bewirkt, daß Personen, die zur freiwilligen Versicherung nicht berechtigt sind, sich nicht bereits kurze Zeit nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht die gezahlten Beiträge erstatten lassen können. Sie führt damit nicht nur dazu, daß der Rentenversicherung die Finanzmittel in diesem Zeitraum erhalten bleiben, sondern stärkt auch die mit der Wartefrist verbundene Schutzfunktion. Sie besteht darin, zu verhindern, daß der in der Rentenversicherung erworbene soziale Schutz durch vorschnelle Entscheidung über eine Erstattung der zur Rentenversicherung gezahlten Beiträge verlorengeht.

Zu Nummer 26 (§ 220)

Die bisherige Begrenzungsregelung für die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation hat sich als nicht wirksam erwiesen. Trotz der gesetzlichen Soll-Vorgabe, daß sich die jährlichen Ausgaben der Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation nicht stärker verändern sollen als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltssumme unter Berücksichtigung von Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturellen Veränderungen, sind die Ausgaben in den vergangenen Jahren wesentlich stärker gestiegen. Es ist deshalb erforderlich sicherzustellen, daß der überproportionale Anstieg dieser Ausgaben zurückgeführt und gleichzeitig ein Niveau gesichert wird, mit dem gewährleistet ist, daß Leistungen zur Rehabilitation den Berechtigten auch künftig in dem erforderlichen Umfang bewilligt werden können.

Dies wird – im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 287b – durch die Änderung erreicht. Hierdurch wird bewirkt, daß die Ausgaben für das Jahr 1997 auf den Umfang der zuvor um 600 Mio. DM verminderten Ausgaben für 1993 begrenzt werden und sich in den Folgejahren nicht stärker als die jeweilige Veränderung der Löhne und Gehälter entwickeln, was im Ergebnis bedeutet, daß die Ausgaben nach Abzug der Lohnsteigerungen auf den Stand von 1993 festgeschrieben werden.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach den Änderungen in § 15 hinsichtlich der regelmäßigen Dauer von medizinischen Rehabilitationsleistungen und der Klarstellung zum Verhältnis stationärer zu ambulanten medizinischen Leistungen die Ausgabenbegrenzung nicht auch zu einer Begrenzung der Anzahl der Leistungen auf den Umfang von 1993 führt. Vielmehr kann durch flexiblere Gestaltung der Leistungsdauer gewährleistet werden, daß Leistungen für eine größere Anzahl von Berechtigten bewilligt werden können.

Zu Nummer 27 (§ 230)

Die Ergänzung des § 230 enthält eine Übergangsregelung zur Beendigung der Versicherungsfreiheit von Studenten. Sie trägt dem Vertrauensschutz angemessen Rechnung.

Zu Nummer 28 (§ 237 a)

In Anlehnung an den Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand soll es aus Vertrauensschutzgründen für Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1937, für die die Altersgrenze früher und schneller als bisher angehoben werden soll, bei der bisherigen Regelung bleiben, wenn sie am Stichtag bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten und an diesem Tag arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem Stichtag erfolgt ist, ihr Arbeitsverhältnis beendet worden ist. Mit dieser Regelung sollen insbesondere Frauen erfaßt werden, die nach dem im Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vorgesehenen Stichtag „14. Februar 1996" im Vertrauen auf eine Altersrente für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres entsprechend disponiert und ihr Arbeitsverhältnis beendet haben.

Wie im Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand gilt diese Vertrauensschutzregelung auch für Frauen, die am Stichtag das 52. Lebensjahr vollendet hatten und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem Tag der Kabinettentscheidung genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind.

Zu Nummer 29 (§ 240)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Regelungen über die Ersetzung von Anrechnungszeiten durch Berücksichtigungszeiten. Diese ist erforderlich, damit der maßgebliche Fünfjahreszeitraum, in dem für einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit 3 Pflichtbeitragsjahre vorliegen müssen, wie bisher auch dann verlängert werden kann, wenn anstelle der bisherigen Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit nunmehr Berücksichtigungszeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit vorliegen.

Zu Nummer 30 (§ 247)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 249 b)

Die bisherigen Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Rehabilitation oder Arbeitslosigkeit sollen künftig als Berücksichtigungszeiten gelten. Zeiten vor 1992 sind nach dem geltenden Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigungsfähig. Die Ergänzung der Vorschrift in den Absätzen 2 bis 4 stellt sicher, daß als Berücksichtigungszeiten nur Zeiten angerechnet werden, die nach dem geltenden Recht als Anrechnungszeiten berücksichtigungsfähig sind.

Zu Nummer 32 (§ 252)

Absatz 1 entspricht bis auf die Heraufsetzung des für die Anerkennung von Lehrzeiten maßgeblichen Lebensalters von 16 auf 17 Jahre dem geltenden Recht.

In Absatz 2 werden die als Anrechnungszeiten zu berücksichtigenden Zeiten der Arbeitslosigkeit in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 58 Abs. 1 Nr. 3, § 252 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 252 Abs. 5) zusammenfassend geregelt. Soweit dadurch Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nach Juni 1978 erfaßt werden, wird zusätzlich geregelt, daß diese Zeiten je nach Rentenbeginn nur noch teilweise als Anrechnungszeit zählen.

In Absatz 3 werden Zeiten der Krankheit und Rehabilitation in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 58 Abs. 1 Nr. 1, § 252 Abs. 3, § 58 Abs. 3) zusammenfassend geregelt. Soweit dadurch Anrechnungszeiten wegen Krankheit ohne Leistungsbezug nach 1983 erfaßt werden, wird zusätzlich geregelt, daß diese Zeiten je nach Rentenbeginn nur noch teilweise als Anrechnungszeit zählen.

Absatz 4 entspricht den bisherigen Regelungen in § 58 Abs. 2 und § 252 Abs. 2.

Absatz 5 regelt, daß aus Gründen des Vertrauensschutzes für Fälle mit einem Rentenbeginn vor 2001 zusätzlich zu den schulischen Anrechnungszeiten für längstens drei Jahre (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 3) noch weitere schulische Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können.

Der Umfang der zusätzlich zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in Monatsschritten reduziert (vgl. Anlage 18).

Die Absätze 6 und 7 wurden unverändert in die Neufassung der Vorschrift übernommen.

Nach Absatz 2 und 3 ermittelte Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nach Juni 1978 und Anrechnungszeiten wegen Krankheit ohne Leistungsbezug nach 1983 werden bei Rentenbeginn vor 2001 nur noch teilweise berücksichtigt. Absatz 8 regelt in Verbindung mit Anlage 18 den in Abhängigkeit vom Beginn der Rente zu berücksichtigenden Umfang dieser Zeiten.

Zu Nummer 33 (§ 253)

Anrechnungszeiten wegen Ausbildung sollen künftig erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden (§ 58). Deshalb ist es sachgerecht, wenn auch bei der Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit auf die Vollendung des 17. Lebensjahres abgestellt wird.

Zu Nummer 34 (§ 256)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 70. Danach werden Zeiten der Berufsausbildung als Pflichtbeitragszeiten zukünftig mit dem tatsächlichen Wert der Beitragsleistung bewertet. Sind nicht Pflichtbeiträge entrichtet worden (§ 247 Abs. 2a), muß diesen Zeiten ein Wert zugeordnet werden. Der vorgeschlagene Wert von 0,025 Entgeltpunkten entspricht etwa dem halben Wert, den ein ungelernter Beschäftigter im niedrigsten Bereich nach den Anlagen 1 bis 16 FRG und Anlagen 13 und 14 SGB VI erzielt hat. Der Wert kann als repräsentativ für den Durchschnitt von Lehrlingsvergütungen angesehen werden. Als beitragsgeminderte Zeiten werden diese Zeiten mindestens mit 75 % des Gesamtleistungswertes, höchstens 75 % des Durchschnittsverdienstes, bewertet.

Zu Nummer 35 (§ 256 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 70. Danach werden Kalendermonaten mit Zeiten der Berufsausbildung nicht mehr einheitlich 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Bundesgebiet hatten, sind nach dem geltenden Recht die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG zugrunde zu legen. Diese Anlagen sehen einen besonderen Wert für Zeiten der Berufsausbildung nicht vor. Deshalb soll diesen Zeiten als Pflichtbeitragszeiten – wie Zeiten, in denen Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden sind (vgl. Änderung zu § 256) – 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 36 (§ 256 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 70. Danach werden Zeiten der Berufsausbildung als Pflichtbeitragszeiten zukünftig mit dem tatsächlichen Wert der Beitragsleistung bewertet. Für glaubhaft gemachte Zeiten sind nach dem geltenden Recht die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG bzw. der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zugrunde zu legen. Diese Anlagen sehen einen besonderen Wert für Zeiten der Berufsausbildung nicht vor. Deshalb soll diesen Zeiten als Pflichtbeitragszeiten in Anlehnung an Zeiten, in denen Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden sind (vgl. Änderung zu § 256) 0,0208 Entgeltpunkte (fünf Sechstel von 0,025 Entgeltpunkten) zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 37 (§ 259 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 70 und § 22 FRG.

Zu Nummer 38 (§ 263)

Der neue Absatz 1 a enthält eine Folgeänderung zu § 74 und begrenzt den Gesamtleistungswert für glaubhaft gemachte Zeiten der beruflichen Ausbildung auf fünf Sechstel des Wertes für nachgewiesene Zeiten.

Die mit der Rentenreform 1992 eingeführte Gesamtleistungsbewertung sieht vorübergehend noch vor, daß Lücken im Versicherungsleben je nach der Dauer der Beitragszahlung noch über die sog. Pauschalzeit ausgeglichen werden. Diese Vertrauensschutzregelung ist wie diejenige für die zeitliche und wertmäßige Herabsetzung der schulischen Ausbildungszeiten (§ 252 Abs. 4 und § 263 Abs. 5) bisher so angelegt, daß sie für Rentenbeginnsfälle ab 2004 nicht mehr von Bedeutung ist. Das Ziel, schulische Ausbildungszeiten nur noch bis zu 3 Jahren und höchsten bis zu 75 % des Durchschnittsentgelts zu bewerten, wird nach dem vorliegenden Entwurf bereits bei Fällen mit einem Rentenbeginn nach dem Jahr 2000 erreicht. In Anlehnung an die um 3 Jahre vorgezogene Verwirklichung dieses Zieles soll auch die Berücksichtigung der Pauschalzeit bereits zu diesem Zeitpunkt enden. Dementsprechend werden die bisher vorhandenen Vomhundertsätze in Anlage 18 gestrafft.

Die bisher in § 74 enthaltene Regelung über die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit ist aus systematischen Gründen in den neuen Absatz 2a übernommen worden und enthält darüber hinaus die bisher in Absatz 3 geregelte Sonderbewertung bei Rentenbeginn im Jahre 1997.

Absatz 3 sieht ebenfalls eine Straffung der stufenweisen Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für schulische Ausbildungszeiten vor, die nunmehr auch für die Anhebung beruflicher Ausbildungszeiten gilt. Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung soll ein auf fünf Sechstel reduzierter Wert gelten.

Zu Nummer 39 (§ 287 b)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. xx (§ 220 Abs. 1).

Zu Buchstaben b bis d

Die Regelungen sind wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Buchstabe e

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung über den zulässigen Umfang der Veränderung der Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation in § 220 Abs.1 und bestimmt den für solche Ausgaben für das Jahr 1997 zulässigen Höchstbetrag. Dieser Betrag bildet damit die Grundlage für die in § 220 Abs. 1 geregelten Zuwachsraten. Dies bedeutet, daß er sich für das Jahr 1998 und die Folgejahre in dem Umfang der Lohnsteigerungen in dem jeweiligen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr erhöht.

Zu Nummer 40 (§ 293 Abs. 3)

Durch Absatz 3 Satz 1 wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) verpflichtet, ihr nicht liquides Anlagevermögen (nicht liquide Teile der Schwankungsreserve sowie nicht liquide Teile des Verwaltungsvermögens) und ihr liquides Beteiligungsvermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und etwaiger berechtigter In-

teressen von Mietern aufzulösen. Im Falle von Gesellschaftsbeteiligungen räumt die Regelung der BfA einen Entscheidungsspielraum dahingehend ein, ob die Gesellschaftsanteile oder das Unternehmen als solches verkauft werden oder eine Liquidation der Gesellschaft erfolgt.

Hierdurch sollen diejenigen Reserven der BfA mobilisiert werden, die sie für die jederzeitige und pünktliche Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt. Von der Verkaufspflicht ausgenommen sind folglich insbesondere die Eigenbetriebe und die Verwaltungsgebäude der BfA.

In Satz 2 wird in Anlehnung an § 24 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147) bestimmt, daß der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Regel dann als beobachtet gilt, wenn durch einen Verkauf ein Preis in Höhe des Verkehrswerts (marktüblicher Preis) erzielt wird. Für den Fall, daß der Verkehrswert ausnahmsweise unter dem Anschaffungswert liegt, soll jedoch der Anschaffungswert die Preisuntergrenze bilden.

Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, daß bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum die berechtigten Interessen der Mieter berücksichtigt werden. Dies ist gegebenenfalls durch entsprechende Regelungen in den Kaufverträgen sicherzustellen.

Durch Satz 4 wird die BfA verpflichtet, bis zu der nach Satz 1 zu erfolgenden Vermögensauflösung, auf eine angemessene Kapitalnutzung hinzuwirken. Durch diese Regelung soll insbesondere erreicht werden, daß die BfA bis zur Auflösung des Beteiligungsvermögens auf angemessene Ausschüttungen aus ihren Gesellschaftsbeteiligungen hinwirkt.

Satz 5 erstreckt die Regelungen auf die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 41 (Anlagen 18 bis 20)

Anlage 18

Die Anlage 18 regelt den Umfang der in Abhängigkeit vom Beginn der Rente zu berücksichtigenden zusätzlichen Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung (§ 252 Abs. 5) und der zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit ohne Leistungsbezug (§ 252 Abs. 8). Diese Zeiten werden je nach Jahr und Monat des Beginns der Rente um die in der Anlage geregelten Achtundvierzigstel berücksichtigt.

Weiterhin regelt die Anlage 18 in Abhängigkeit vom Beginn der Rente

- die Vomhundersätze der zu berücksichtigenden Pauschalzeit (§ 263 Abs. 2),
- die Vomhundertsätze und die Begrenzung der Entgeltpunkte für die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher und schulischer Ausbildung (§ 263 Abs. 3).

Anlage 19

Aus der Anlage 19 ergibt sich die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und für Frauen.

Anlage 20

Aus der Anlage 20 ergibt sich die Anhebung der Altersgrenze von 63 Jahren und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme für die Altersrente für langjährig Versicherte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift enthält gegenüber dem geltenden Recht folgende Änderungen:

Zu Satz 3

Wird das Arbeitsentgelt in der ersten Hälfte eines Monats für diesen Monat fällig, wird die spätere Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vom 15. des Folgemonats auf den 25. des laufenden Monats vorgezogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 a)

Die Vorschrift begrenzt die Leistungen nach dem Fremdrentenrecht für künftige Aussiedler auf einen Betrag, der auch in anderen Entschädigungssystemen als Mindestleistungen gewährt wird.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Durch die Regelung wird eine Gleichbehandlung mit der zeitlichen Anrechenbarkeit von sonstigen beitragsfreien Zeiten in der Rentenversicherung sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Bei der Streichung von Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Regelungen im SGB VI. Die Abgeltung von Zeiten der Berufsausbildung wird nunmehr ausschließlich im SGB VI geregelt. Danach werden Zeiten der Berufsausbildung als Pflichtbeitragszeiten zukünftig mit dem tatsächlichen Wert der Beitragsleistung bewertet. Für Zeiten nach §§ 15 und 16 FRG sind nach dem geltenden Recht die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum FRG bzw. der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zugrunde zu legen. Diese Anlagen sehen einen besonderen Wert für Zeiten der Berufsausbildung nicht vor. Deshalb soll diese Zeiten als Pflichtbeitragszeiten wie Zeiten, in denen im Bundesgebiet Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden sind (vgl. Änderung zu § 256 SGB VI) 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird der pauschale Abschlag von 30 v. H. auf 40 v. H. erhöht.

Zu Nummer 4 (§ 22b)

Durch die Vorschrift wird der Rentenanteil aus Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ab dem 15. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben oder noch nehmen, an der Höhe der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren und Berechtigten, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, am 1,6fachen der Eingliederungshilfe orientiert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird dem Vertrauensschutz der Personen Rechnung getragen, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1997 liegt. Auch bei unmittelbar anschließenden Folgerenten sind Beschäftigungszeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres weiterhin anzurechnen.

Zu Buchstabe b

Für Berechtigte, die nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben, soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 5.

Zu Nummer 2 (§ 4 a)

Folgeänderung zur Neufassung von § 4 Absatz 5.

Zu Nummer 3 (§§ 4 b, 4 c)

Durch die Regelung in § 4 b wird sichergestellt, daß § 22 b FRG auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 7. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, keine Anwendung findet. Die Regelung in § 4 c sichert den Vertrauensschutz für Personen, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deren Rentenbeginn unmittelbar bevorsteht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 561)

Die Neuformulierung ist durch die Änderung der Berechnungsvorschriften über das Krankengeld erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 568)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Höhe des Übergangsgeldes bei Leistungen der beruflichen Rehabilitation in der gesetzlichen Unfallversicherung weitgehend mit der Höhe der entsprechenden Lohnersatzleistungen anderer Rehabilitationsträger harmonisiert.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt der Absenkung des Übergangsgeldes bereits in einer Berufshilfemaßnahme befindlichen Fälle.

Zu Nummer 3 (§ 568 a)

Zu Buchstabe a

Begründung wie zu Nr. 2 (§ 568 Buchstabe a)

Zu Buchstabe b

Begründung wie zu Nr. 2 (§ 568 Buchstabe b)

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 56, 58, 59, 59d)

Die Änderung vollzieht die durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geschaffene Rechtslage beim Unterhaltsgeld für die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation nach.

Die Umwandlung des Rechtsanspruchs auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation in eine Ermessensleistung eröffnet der Bundesanstalt damit auch in diesem Leistungsbereich die Möglichkeit, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der nach § 58 Abs. 2 zu erlassenden Anordnung oder durch die Nutzung von Entscheidungsspielräumen auf örtlicher Ebene insgesamt flexibler zu reagieren. Gleichzeitig werden die Entscheidungsmöglichkeiten vor Ort gestärkt und den Arbeitsämtern die Möglichkeit gegeben, verstärkt auch arbeitsmarktpolitische Erfordernisse bei der Berufsförderung Behinderter zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 157)

Der Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe richtet sich auch dann nach 80 v. H. des der Arbeitslosenhilfe zugrundeliegenden Arbeitsentgelts, wenn sich die Arbeitslosenhilfe wegen der Berücksichtigung nichtbeitragspflichtigen Einkommens (z. B. aus einer beitragsfreien Beschäftigung oder aus Vermietung) vermindert. Bei einem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe von mtl. z. B. 40,– DM können nach geltendem Recht 800,– DM als Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten sein. Die vorgesehene Änderung knüpft deshalb an die Regelung für beitragspflichtiges Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis an (§ 157 Abs. 3 AFG, § 166 Nr. 2

SGB VI) und sieht vor, daß sich das für die Beitragszahlung maßgebende Arbeitsentgelt in dem Verhältnis mindert, in dem sich der Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe durch Berücksichtigung von Einkommen vermindert. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die Einkommen aus einer beitragspflichtigen Beschäftigung erzielen, soll sich der Beitrag höchstens nach einem Arbeitsentgelt richten, das sich ergibt, wenn 80 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis von 80 v. H. des zugrundeliegenden Arbeitsentgelts abgesetzt werden.

Die Begrenzung der Beiträge wird durch die Änderung von § 157 Abs. 3 AFG und von § 166 SGB VI umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 242x)

Zu Absatz 1

Das Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose in den letzten vor dem Ausscheiden aus seinem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten sechs Monaten seiner Beschäftigung, mindestens jedoch in 100 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt (Bemessungszeitraum), erzielt hat. Arbeitsentgeltsteigerungen, die während des Leistungsbezugs für beschäftigte Arbeitnehmer vereinbart worden sind, werden dadurch bei der Höhe der Leistung berücksichtigt, daß nach § 112a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) das wöchentliche Bruttoarbeitsentgelt, nach dem sich das Arbeitslosengeld richtet, entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer jährlich angepaßt wird.

Satz 1 der Regelung bewirkt, daß eine solche Anpassung des Arbeitslosengeldes wegen der außergewöhnlich angespannten Haushaltslage des Bundes und der Bundesanstalt an die laufende Lohnentwicklung im Jahre 1997 nicht erfolgt. Eine Anpassung erfolgt damit erst wieder im Jahre 1998 zu dem Anpassungstag, der sich für den jeweiligen Bezieher nach dem Ende des Bemessungszeitraumes richtet, und dem dann maßgeblichen Anpassungsfaktor. Dies gilt auch für die Bezieher von Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld, für die gemäß § 44 Abs. 8 bzw. § 249e Abs. 3 AFG die Vorschriften über das Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden sind.

Das Übergangsgeld erhöht sich regelmäßig (in den alten Bundesländern mit geringen Abweichungen) um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt werden. Die vorgesehene Regelung setzt diese Verfahrensweise für das Jahr 1997 außer Kraft mit der Folge, daß sich eine etwaige Rentenanpassung in 1997 beim Übergangsgeld der Arbeitsförderung nicht leistungssteigernd auswirken wird.

Satz 2 regelt, daß in Fällen, in denen bei der Entstehung oder der Wiederbewilligung des Anspruchs auf ein „veraltetes", weil bereits länger zurückliegendes Arbeitsentgelt zurückgegriffen werden müßte, unter den näher bestimmten Voraussetzungen zunächst eine Aktualisierung dieses Entgelts erfolgt.

Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe ist in dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geregelt, daß künftig die jährliche Anpassung der Arbeitslosenhilfe mit einer Minderung um 3 v. H. verbunden wird, so daß auf die Anpassung nicht verzichtet werden kann.

Zu Absatz 2

Die außergewöhnlich angespannte Haushaltslage des Bundes und der Bundesanstalt erfordert es, daß die Bundesanstalt die Beitreibung rückständiger Erstattungsansprüche gegen Leistungsempfänger intensiviert. Die Regelung verpflichtet die Bundesanstalt, kurzfristig für alle rückständigen Erstattungsansprüche gegen Leistungsempfänger zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Stundung oder befristeten Niederschlagung weiterhin vorliegen.

Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt für Arbeit hat auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Anordnungen der Selbstverwaltung der Bundesanstalt in der Vergangenheit in erheblichem Umfang Leistungen als Darlehen erbracht. Zur Verbesserung der weiterhin schwierigen finanziellen Lage der Bundesanstalt soll ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, bestehende Darlehensforderungen zu veräußern. Da wegen der bestehenden Darlehensrisiken und der Aufwendungen des neuen Darlehensgläubigers für die Geltendmachung der Forderungen eine Veräußerung zum Nennwert der Forderungen nicht möglich sein wird, soll die Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit haben, die Forderungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu veräußern. Die Empfänger von Darlehensleistungen sollen durch die Forderungsabtretung nicht schlechter gestellt werden. Daher sollen die für die Rückforderung der Leistungen geltenden Regelungen auch auf die übergegangenen Forderungen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 4

Vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Sparzwänge auch im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ist es gerechtfertigt, den Umfang der Verwaltungsaufwendungen zu begrenzen.

Zu Absatz 5

Wer eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation nach der vor dem Inkrafttreten der Änderungen geltenden Rechtslage begonnen und Leistungen beantragt hat, soll die Förderung aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Verwaltungspraktikabilität bis zum Ende der Maßnahme nach den bislang geltenden Vorschriften erhalten. Dies gilt auch für Behinderte, denen Leistungen bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung bewilligt worden sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Die Regelungen berücksichtigen Folgeänderungen durch die Harmonisierung der Lohnersatzleistungen bei Maßnahmen zur Rehabilitation der einzelnen Rehabilitationsträger.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Mit der Änderung von § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird die vorgesehene Änderung in § 220 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Artikel 1 Nr. 26) für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte übernommen.

Zu Artikel 9 (Überprüfung von Feststellungsbescheiden)

Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen, die eine Überprüfung derjenigen Bescheide erfordert, mit denen in der Vergangenheit Feststellungsbescheide über die Berücksichtigung von Zeiten überprüft werden müssen, ob sie mit der geänderten Rechtslage übereinstimmen. Durch die Regelung wird bestimmt, daß die Ersetzung der ergangenen Feststellungsbescheide erst mit Wirkung vom Rentenbeginn an erfolgen muß, damit das letztlich maßgebende Recht anzuwenden ist.

Zu Artikel 10 (Inkraftreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

1. Rentenversicherung

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen: (Angaben in Mrd. DM. (–) Entlastung; (+) Belastung).

Maßnahme	1996	1997	1998	1999	2000
Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten auf 65 Jahre					
– Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (von 63 auf 65)	–	–	–	–	–
– Altersrente an Frauen	–	–0,1	–0,5	–1,1	–2,1
– Altersrente an langjährig Versicherte	–	–	–	–	–0,4
Einschränkungen bei den nicht auf Beitragszahlung beruhenden Rententeilen					
– Reduzierung der Anerkennung von Ausbildungszeiten	–	–0,0	–0,1	–0,2	–0,4
– Zeiten Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (Berücksichtigungs- statt Ausbildungszeiten	–	–0,0	–0,0	–0,1	–0,1
– Neubewertung der Pflichtbeitragszeiten für Berufsausbildung	–	–0,1	–0,4	–0,7	–1,0
– Neuordnung des Fremdrentenrechtes	–0,0	–0,2	–0,4	–0,7	–1,0
Sonstige Maßnahmen					
– Zurückführen der Ausgaben zur Rehabilitation auf das Niveau von 1993	–	–2,1	–2,2	–2,2	–2,3
– Zuzahlung bei Kuren	–	–0,2	–0,2	–0,2	–0,2
– Beiträge Studenten	–	–0,4	–0,4	–0,5	–0,5
– Beitragserstattungen nach 2 Jahren	–	–0,4	–0,2	–	–
– zeitigere Nachversicherung ausscheidender Soldaten	–	–0,45	–	–	–
– Vorverlegung der Fälligkeit der SV-Beiträge	–2,0	–	–	–	–
– Berücksichtigung der illiquiden Teile der Schwankungsreserve für die Beitragssatzfestsetzung	–1,9	–	–	–	–
– Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen der Rentenversicherung der Angestellten	–	–2,5	–	–	–
– Beitragszahlung Alhi auf Basis 80 v. H. des gekürzten Bemessungsentgelts	–	+0,4	+0,3	+0,3	+0,3
Entlastung in Mrd. DM	**–3,9**	**–6,05**	**–4,1**	**–5,4**	**–7,7**
Entlastung Bundeszuschuß in Mrd. DM	**–0,8**	**–1,2**	**–0,8**	**–1,1**	**–1,5**

In der knappschaftlichen Rentenversicherung wachsen die Entlastungen von 70 Mio. DM im Jahre 1997 auf 310 Mio. DM im Jahre 2000 an. In gleicher Höhe wird der Bundeszuschuß entlastet.

Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten

Die Berechnungen zur Heraufsetzung der Altersgrenzen für Renten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, an Frauen und an langjährig Versicherte gehen davon aus, daß 40 Prozent der Betroffenen die Rente aufschieben, 30 Prozent den Abschlag in Kauf nehmen und 30 Prozent in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ausweichen. Bei den Renten wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit wird von einem Potential von 180 000 Personen, bei den Renten an Frauen von einem von 150 000 Personen und bei den langjährig Versicherten von einem von 100 000 Personen ausgegangen.

Einschränkungen bei den nicht auf Beitragszahlung beruhenden Rententeilen

Die Begrenzung der Ausbildungszeiten von sieben auf drei Jahre wird mittelfristig jährlich vor allem rd. 80 000 Hochschulabgänger betreffen. Durch die Heraufsetzung des Beginns der Anrechnung der Ausbildungszeiten auf das 17. Lebensjahr sind zusätzlich z. B. Abiturienten ohne Studium und Realschüler betroffen.

Bei rd. 50 000 Personen im Rentenzugang werden Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug künftig nur noch als Berücksichtigungszeiten statt früher als Anrechnungszeiten bewertet.

Die Neubewertung der ersten vier Berufsjahre wird für jährlich rd. 800 000 Rentenzugänge wirksam.

Es wird davon ausgegangen, daß mittelfristig von den knapp 200 000 zuziehenden Spätaussiedlern rd. 11 % 60 Jahre alt sind, und daß von den unter 60jährigen mit FRG-Anspruch ein geringer Anteil Anspruch auf BU/EU-Rente hat.

Vom Gesamtbestand der vorhandenen Aussiedler werden rd. 100 000 Personen jährlich in Rente gehen und von der Abschlagsregelung betroffen.

Sonstige Maßnahmen

Durch die Verkürzung der Kurdauer von 4 auf 3 Wochen und die Verlängerung des Abstandes zwischen 2 Kuren auf 4 Jahre sowie durch die Änderung der Höhe des Übergangsgeldes für Rehabilitationsleistungen sollen die Ausgaben wieder auf das Niveau des Jahres 1993 zurückgeführt werden.

Die Beitragserstattung für Studenten wird für rd. 500 000 Studierende wirksam.

Die Verlängerung der Frist für Beitragserstattungen von einem halben Jahr auf zwei Jahre führt zu Ersparnissen in Höhe von anderthalb Jahresausgaben.

Von der Vorverlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeitragszahlungen können die Arbeitgeber von maximal knapp 5 Mio. Arbeitnehmern betroffen werden.

2. Arbeitsförderung

Die Maßnahmen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Durch den Verkauf von Darlehensforderungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie die beschleunigte Einziehung von Forderungen werden in 1997 einmalige Mehreinnahmen von 1 000 Mio. DM bzw. 500 Mio. DM erzielt. Die Begrenzung der Verwaltungsaufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit führt zu einmaligen Minderausgaben im Jahre 1997 in Höhe von 900 Mio. DM. Durch die Umwandlung der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation in Ermessensleistungen werden Minderausgaben von 500 Mio. DM jährlich bewirkt. Die einmalige Aussetzung der Dynamisierung der Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe im Jahr 1997 führt bei der Bundesanstalt für Arbeit zu Minderausgaben von 300 Mio. DM. Dem stehen Mindereinnahmen bei den übrigen Sozialversicherungsträgern in einer Gesamthöhe von 135 Mio. DM und beim Bund in Höhe von 15 Mio. DM gegenüber. Die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe auf der Grundlage von 80 vom Hundert des gekürzten Bemessungsentgeltes führt beim Bund zu Minderausgaben von 600 Mio. DM. Diesen stehen Mindereinnahmen bei der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 600 Mio. DM sowie Mehrausgaben des Bundes wegen eines erhöhten Bundeszuschusses von 70 Mio. DM gegenüber.

D. Preiswirkungsklausel

Die Maßnahmen vermeiden Kostenanstiege in der Wirtschaft, vermeiden eine stärkere Belastung der Arbeitnehmereinkommen und entlasten den Bundeshaushalt. Die Maßnahmen im Bereich der Rehabilitation wirken in diesem Marktsegment preisdämpfend. Die Wirkungen, die sich hieraus ergeben, aber sich im einzelnen nicht quantifizieren lassen, werden die gesamtwirtschaftliche Preisentwicklung positiv beeinflussen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333